

Zwischen dem

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgendes

LOHNABKOMMEN

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**

für den Regierungsbezirk Südbaden des Landes Baden-Württemberg nach dem Stand vor dem 31. Dezember 1971;

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des obengenannten Arbeitgeberverbandes sind;

1.1.3 **persönlich:**

für alle gewerblichen Arbeiter/Arbeiterinnen einschließlich der Nichtmetallarbeiter/-arbeiterinnen, die Mitglied der Industriegewerkschaft Metall sind.

§ 2

Tariflöhne

2.1 Die Tariflöhne erhöhen sich ab 01.05.2002 um 2,2 % und ab 01.08.2003 um 2,3 %.

Lohngruppe	ab 01.05.2002 bis 31.07.2003	ab 01.08.2003 bis 30.04.2004
	+ 2,2 % €	+ 2,3 % €
1 Obermonteur	15,97	16,34
2 selbst. Monteur	14,71	15,05
3 Monteur 3. Berufsjahr	14,03	14,35
4 Monteur 2. Berufsjahr	13,37	13,68
5 Monteur 1. Berufsjahr	11,58	11,85
6 Helfer mit 21 Jahren und darüber	11,17	11,43
7 Helfer unter 21 Jahren	10,55	10,79
Funktionszulage für Montageleiter insgs	17,20	17,60

Bisher gewährte übertarifliche Zulagen an einzelne Arbeitnehmer in den Betrieben werden nicht berührt, sondern sind wie bisher zu gewähren.

§ 3

Erschwernis- und Gefahrenzulagen

3.1 Für schmutzige und gefährliche Arbeiten ist der Tarifvertrag über Erschwernis- und Gefahrenzulagen vom 18.06.1973 zugrunde gelegt.

*) 3.2 Für die Arbeiter aus den Industriebetrieben werden die Erschwernis- und Gefahrenzulagen zum 01.05.2002 bzw. 01.08.2003 auf folgende Sätze festgelegt:

	ab 01.05.2002 bis 31.07.2003	ab 01.08.2003 bis 30.04.2004
	€	€
je Stunde 12,5 % mindestens aber täglich 100 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5	1,45	1,48

*) Die Bezugnahme auf die Lohngruppe 5 (früherer Ecklohn 100 %) bleibt bis zur Regelung zwischen den Tarifvertragsparteien bestehen.

je Stunde	18,75 %	2,17	2,22
mindestens aber täglich 100 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5			

je Stunde	25 %	2,90	2,96
mindestens aber täglich 100 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5			

je Stunde	75 %	8,69	8,89
mindestens aber täglich 100 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5			

je Stunde	150 %	17,37	17,78
mindestens aber täglich 100 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5			

je Stunde	200 %	23,16	23,70
mindestens aber täglich 150 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5			

3.3 Für die Arbeiter aus den Handwerksbetrieben sind die in § 2 II TVEG vereinbarten Zuschläge aus dem jeweiligen Effektivlohn des Arbeiters zu errechnen.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

Dieses Lohnabkommen tritt am 1. Mai 2002 in Kraft und kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2004, gekündigt werden.

Dieses Lohnabkommen ersetzt das Lohnabkommen vom 8. November 2000.

Stuttgart, 7. November 2002

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

Weller Dr. Klein

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg